

**Richtlinie**  
**des Ministeriums für Umwelt**  
**zur Förderung von Kelteranlagen der Obst-**  
**und Gartenbauvereine**  
**vom 23.08.2001/28.10.2002**  
(GMBI. 2001, Seite 875 und 2003, Seite 28)

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1**

Das Land gewährt auf Antrag und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen an saarländische Obst- und Gartenbauvereine, die Investitionen zur Erhaltung ihrer Kelterei tätigen. Von den vorhandenen 100 Keltereien sind noch ca. rd. 70 sanierungsbedürftig.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1.2**

Die Förderung hat zum Ziel

- mittels der Verwertung des heimischen Obstes zu Säften, den im Saarland noch weit verbreiteten Streuobstbau – der sich weitgehend in privater Hand befindet – zu erhalten und weiter auszubauen,
- die Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine einzubinden in die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft, in dem sie Formen der Landbewirtschaftung aufrecht erhalten, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in besonderer Weise Rechnung tragen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen aus dem heimischen Streuobstbau zu Säften.

Folgende Maßnahmen sind zuwendungsfähig:

- die Reparatur, Erneuerung oder Beschaffung von Maschinen und Geräten, die der Herstellung von Säften dienen,
- die Erhaltungsaufwendungen an Keltereigebäude.

Destillationsanlagen sowie Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern sind nicht zuwendungsfähig.

## **3. Zuwendungsempfänger**

### **3.1**

Zuwendungsempfänger sind saarländische Obst- und Gartenbauvereine.

### **3.2**

Für Leistungen von Einzelpersonen, die Mitglied des Obst- und Gartenbauvereines sind, darf die Zuwendung nicht verwandt werden

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Zuwendungen können nur Obst- und Gartenbauvereine erhalten,
- die ihre Kelterei im Saarland betreiben,
- die nachweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,

die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss des Liefer- und Leistungsvertrages. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung anteilig als Anteilfinanzierung gewährt, und zwar in Höhe von 30 v.H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7.500 EUR je Verein und Jahr. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie den Betrag von 500 EUR übersteigt.

Eine höhere Förderung ist zulässig, wenn es sich bei der Anlage um eine Pilot- oder Demonstrationsanlage handelt.

#### **6. Verfahren**

##### **6.1**

Der Antrag ist unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage) beim Ministerium für Umwelt einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Finanzierungsplan (Auflistung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich der Angabe über die Finanzierung),
- Kostenvoranschläge bzw. Angebote über die einzelnen Maßnahmen.

##### **6.2**

Die Maßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestandkraft des Zuwendungsbescheides durchzuführen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

##### **6.3**

Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweise in einem Betrag ausgezahlt.

##### **6.4**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

#### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

